

Allgemeine Bedingungen der Hubag Kran und Transport AG

BEREICH STRASSENTTRANSPORTE

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Transporten und Gütern zu nachstehenden Bedingungen. Als Gerichts- und Schiedsgerichtstand gilt Leuk vereinbart.

1. Allgemeines

- a) **Auftragserteilung** Jeder Auftrag ist an die dafür zuständige Auftragsannahme zu erteilen. Alle notwendigen Angaben für die korrekte Ausführung müssen bei der Auftragserteilung unaufgefordert angegeben werden: Name und genaue Adresse der Lade- und Abladestelle, Anzahl Packstücke, Warengattung, effektives Bruttogewicht, Platzbedarf, sowie allf. Terminvorgaben oder Besonderheiten wie Gefahrgut, Avisierung, Nachnahme, neutrale Behandlung, Temperaturempfindlichkeit, Warenwert (s. Punkt 1f), Rechnungsadresse, Baustellennummer, etc.
- b) **Be- und Entlad** Der Auf- und Ablad ist Sache des Absenders bzw. des Empfängers, wenn nötig unter Mithilfe des Chauffeurs und/oder anderer Begleiter des Frachtführers gelten diese als Erfüllungsgehilfen.
Mehrauflade- bzw. Mehrabladestellen bei Teil- oder Wagenladungen werden mit SFr. 60.00 pro zusätzlichen Lade- und/oder Abladestelle verrechnet.
- c) **Lieferschein** Der Absender hat dem Chauffeur einen Lieferschein im Doppel mit allen erforderlichen Angaben (s. Punkt 1.a) zu übergeben. Für grenzüberschreitende Transporte gilt der offizielle CMR-Frachtbrief. Die notwendigen Zollpapiere sind bei Bedarf unaufgefordert dem Fahrer zu übergeben.
- d) **Ware / Verpackung** Es dürfen nur Güter übergeben werden, die nach ihrer Beschaffenheit für den Strassentransport geeignet sind. Das Transportgut ist mit einer genügenden Verpackung zu schützen, so dass die normalen Erschütterungen und Fliehkräfte keinen Schaden verursachen können. Für Güter die in verschlossenen Kisten, Kartons, Behältern, Containern etc. transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit nicht kontrolliert werden kann, besteht kein Ersatzanspruch bei allfälligen Beschädigungen und Manki. Flüssigkeiten in offenen Behältern, Maschinen etc. müssen vor dem Transport vollständig entleert werden. Bei Überschreitungen von Länge, Breite, Höhe und/oder Gewicht der Ware kann der Chauffeur den Auflag verweigern. Der Mehraufwand geht zu Lasten des Auftraggebers.
- e) **Hilfspersonal** Das Hilfspersonal wird mit einem Ansatz gemäss aktueller Preisliste pro Mann-Stunde verrechnet. Jede angefangene Stunde wird als halbe Stunde berechnet.
- f) **Gebühren** Gebühren und sonstige Auslagen wie Hafengebühren, Waaggebühren, Sonder-Bewilligungen usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet.
- g) **Tauschgeräte** Wir haben keine Tauschgeräte am Lager. Der Absender muss die Tauschgeräte direkt selber mit dem Empfänger absprechen/tauschen/verrechnen.
- h) **Entsorgung** Entsorgungskosten, Kosten für den Rücktransport resp. Entsorgungsstelle werden nach Aufwand verrechnet.
- i) **Beschriftung** Alle Packstücke müssen einwandfrei, gut lesbar und unmissverständlich mit Absender/Auftraggeber sowie Name und Adresse des Empfängers beschriftet sein.
- j) **Vorbehalte** Vorbehalte über Beschädigung oder fehlende Ware müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein angebracht werden. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach der Ablieferung schriftlich zu reklamieren.

- k) **Wartezeiten** Wird die angemessene Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird der im Einsatz stehende Lastwagen und Zubehör nach aktueller Preisliste im Stunden-Tarif verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.
- l) **Wertdeklaration** Der Auftraggeber hat dem Frachtführer unaufgefordert den Wert anzugeben, wenn es sich um Güter handelt, deren Wert Fr. 500'000.00 übersteigt.

2. Preise / Fakturierung

- a) **Fakturierung** Die Verrechnung der Dienstleistung erfolgt in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen.
- b) **Zahlungsziel** Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5% verrechnet. Unabhängig vom Rechnungsempfänger, bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrags haftbar.
- c) **Bank-/Postspesen** Bei Bank-/Postüberweisungen zahlt der Auftraggeber (Kunde) die anfallenden Gebühren/Spesen.
- d) **Neueröffnung von Kunden** Bei Neueröffnung von Kunden, bei Einzelrechnungen, Rechnungsbeträgen unter SFr. 100.00 oder Umfakturierung werden SFr. 20.00 Administrativgebühren erhoben.

3. Haftung

a) Haftung Binnenverkehr

Die Haftung im Binnengüterverkehr richtet sich grundsätzlich nach Art. 440-457 des schweizerischen Obligationenrechtes. Für den Verlust oder den Untergang des Gutes wird der volle Wert ersetzt, in Abänderung von Art. 447 OR jedoch maximal SFr. 15.00 pro Kilogramm Bruttogewicht. Pro komplette Fahrzeugeinheit (Lastzug, Sattelschlepper) ist die Haftung zusätzlich in jedem Fall auf maximal SFr. 200'000.00 (für mind. 24'000 kg und mehr transportiertes Bruttogewicht) Beschränkt. Diese Höchstgrenze gilt auch bei Beschädigung im Sinne von Art. 448 OR. Auf schriftlichen Auftrag und gegen Belastung der Prämie können Die obengenannten Limiten von SFr. 15.00 pro kg bzw. SFr. 200'000.00 pro Komplette Einheit von der Ausführung des Transportes erhöht werden. Von der Haftung ausgeschlossen sind jedoch generell alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins- Kurs-, oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit dem Schaden verbundene Umtriebe, Minderwert nach erfolgter Instandstellung usw. für allfällige Verzögerungen, gleich welcher Ursache, bei der Übernahme bzw. des Gutes wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

b) Transportversicherung

- a) **Inland** Wünscht der Auftraggeber die Transportrisiken, für die der Frachtführer nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn des Transportes gegen zusätzliche Verrechnung durch die Hubag Kran und Transport AG eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall Schriftlich zu erteilen.